



Friedhofs- gebührensatzung

für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde Harpen



Friedhofs- gebührensatzung

**für die Friedhöfe der
Evangelischen Kirchengemeinde Harpen
vom 23.11.2023**

Die Evangelische Kirchengemeinde Harpen vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Maischützenstraße und Gerther Straße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| | a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 450,75 |
| | b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr(Ruhezeit 25 Jahre) | 751,25 |
| | c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.034,00 |
| | d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.373,35 |
| (2) | Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich kleinem Kissenstein, Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | |
| | a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 3.776,20 |
| | b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.345,20 |
| (3) | Reihengemeinschaftsgrabstätten Stele mit Nutzungsrecht einschließlich Gedenktafel, Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | |
| | a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 4.264,00 |
| | b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.335,30 |
| (4) | Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| | a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.034,00 |
| | b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.405,50 |
| | c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 67,80 |
| | d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 46,85 |
| (5) | Wahlgemeinschaftsgrabstätten am/unterm Baum mit Nutzungsrecht, einschließlich kleinem Kissenstein, Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | |
| | a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.429,20 |
| | b)Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr | 65,74 |
| (6) | Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich großem Kissenstein, Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | |
| | a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 3.946,20 |
| | b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.546,70 |
| | c)Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 110,64 |
| | d)Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 63,99 |

- (7) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Beisetzung von zwei Urnen) mit Nutzungsrecht einschließlich großem Kissenstein, Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | |
|---|----------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.546,70 |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 63,99 |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 19. Oktober 2015 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 30,05 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Unterhaltungskosten
- b. Werkvertragskosten
- c. Grundsteuer
- d. Versicherungsprämien
- e. Abfallbeseitigung
- f. Unterhaltung der Gebäude
- g. Außenanlagen
- h. Betriebs- und Geschäftsausstattung

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 588,90 |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Reihen/Gemeinschaftsgrab) | 1.177,00 |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Wahlgrab/Wahlgemeinschaftsgrab) | 1.374,00 |
| d) Urnenbeisetzung | 392,60 |

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	232,00
b) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag	46,00
c) Nachbeschriftung gem. §13 Absatz 11 Friedhofssatzung	211,00
d) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen 25% der Bestattungsgebühr gem. §6 Abs. 1 dieser Satzung	

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.944,00
b) Urnenbeisetzungen je Grab	1.177,80
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.374,00
b) Urnenbeisetzungen je Grab	588,90
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.374,00
b) Urnenbeisetzungen je Grab	588,90

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales Inkl. Standsicherheitsprüfung	90,00
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,00
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes ab 0,60cm	20,00
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	20,00
(6) Umschreibung Nutzungsrecht	10,00
(7) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	30,00

(8)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr	42,84
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr	17,14
(10)	Abräumung und Entsorgung (inkl. Grabmal) Urnengrab	156,11
(11)	Abräumung und Entsorgung (inkl. Grabmal) Erdgrab	312,21

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofs-satzung der Kirchengemeinde vom 04.02.2021.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04.02.2021 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.02.2021 außer Kraft.

Bochum, den 23.11.2023

Die Friedhofsträgerin



Evangelische
Kirchengemeinde
Harpen

Evangelische
Kirchengemeinde Harpen
Vinzentiusweg 13
44805 Bochum
Telefon 02 34 -9 25 66 925
info@friedhof-harpen.de